

## Aktuelles aus der USt 05/2019

---

### Keine Unternehmereigenschaft für Bruchteilsgemeinschaften?

Der BFH gibt seine Rechtsprechung zur Unternehmerfähigkeit von Bruchteilsgemeinschaften auf (Urteil v. 22.11.2018, Az. V R 65/17). Umsätze der Bruchteilsgemeinschaft müssten den dahinterstehenden Gemeinschaftern gemäß ihrem Anteil zugerechnet werden. Das Urteil kann erhebliche Praxisauswirkungen insbesondere für Erben-, Ehegatten- und Grundstücksgemeinschaften haben. Die Finanzverwaltung vertritt derzeit in Abschn. 2.1 Abs. 2 S. 1 UStAE jedoch noch ausdrücklich die Auffassung, dass Unternehmer auch eine Bruchteilsgemeinschaft sein kann.

#### Kernaussagen des Urteils

Der BFH knüpft zur Bestimmung, wer Leistungserbringer bzw. –empfänger ist, nun an das Zivilrecht an. Mangelt es an einer Rechtsfähigkeit, können auch keine Rechte- und Pflichten begründet werden, die eine Unternehmereigenschaft rechtfertigen würden. Damit gibt der BFH seine Auffassung auf, dass die Rechtsform für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft grundsätzlich unerheblich ist. Alle Umsätze sind folglich den Gemeinschaftern gemäß ihrem Anteil zuzurechnen.

#### Praxisauswirkungen

Die Entscheidung kann weitreichende Bedeutung haben. Änderungen können sich u. a. bei folgenden Fragestellungen ergeben:

- Wer ist Steuerschuldner bzw. Vorsteuerabzugsberechtigter?
- Wer hat Umsatzsteuervoranmeldungen und –jahreserklärungen abzugeben?
- Sind Leistungsbeziehungen zwischen dem Gemeinschaftler und der Gemeinschaft/Gesellschaft möglich?
- Wer muss auf den Rechnungen als Leistungserbringer bzw. –empfänger angegeben sein?
- Wer darf Verzichtserklärungen (z. B. bei Grundstücksverkäufen/-vermietungen) abgeben?
- Liegen die Voraussetzungen einer Kleinunternehmerschaft vor?

Verlautbarungen zur Folge beabsichtigt die Finanzverwaltung das Urteil nicht zu veröffentlichen, an ihrer derzeitigen Auffassung im Umsatzsteueranwendungserlass festzuhalten und eine klarstellende Regelung im UStG anzustreben. Die weiteren Entwicklungen sollten hier im Auge behalten werden.

## Aktuelles aus der USt 05/2019

---



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**  
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c  
86199 Augsburg  
www.umsatzsteuer3.de  
+49 163 6341601  
[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)